

Mandanten-Rundschreiben 10/2015

Steuertermine im Oktober 2015

Fälligkeit 12.10. Ende Zahlungsschonfrist 15.10.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährlich
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährlich

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

26.10. Zusammenfassende Meldung
III.Quartal / September 2015

Sozialversicherungsbeiträge:

26.10. Übermittlung Beitragsnachweise
28.10. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Oktober 2015
zzgl. restliche Beitragsschuld September 2015

Diverse:

1.9. bis 31.10. Regelabfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KISTAM)
beim BZSt (vgl. 5/2014 + 9/2014)

Allgemeines

Änderungen bei der Mindestlohndokumentation

Im Rahmen der Regelung eines allgemeinen Mindestlohns zum 1.1.2015 wurden zahlreiche Dokumentationspflichten eingeführt (vgl. 11/2014). Jetzt wurde eine neue, teilweise erweiterte Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) erlassen. Bislang entfallen die Aufzeichnungspflichten (nur) für Beschäftigte, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.958 € überschreitet (vgl. 3/2015).

Jetzt wird diese Einkommensgrenze in der Weise **ergänzt**, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz auch dann entfällt, wenn das **verstetigte regelmäßige Monatsentgelt mehr als 2.000 € brutto** beträgt, und der Arbeitgeber nachweislich dieses **Monatsentgelt für die letzten vollen 12 Monate gezahlt** hat.

Die **Aufzeichnungspflichten** gelten außerdem **nicht mehr für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers**.

Anwendung:

Die neue Verordnung tritt am **1.8.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die MiLoDokV vom 18.12.2014 (vgl. 3/2015) außer Kraft.

Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung vom 29.7.2015 – MiLoDokV (Bundesministerium für Arbeit und Soziales - BAnz. AT 31.07.2015 V1)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Verlustabzug bei Körperschaften bei gleichgerichteten Interessen mehrerer Erwerber

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen, droht der **Untergang von Verlustvorträgen**.

Anteilsübertragungen von mehr als 25% bis 50% innerhalb von 5 Jahren sind mit einem **quotalen Untergang** des Verlustabzugs verbunden, bei Anteilsübertragungen von mehr als 50% innerhalb von 5 Jahren wird ein Verlustabzug völlig versagt.

Diese Regelung drängt die Variante auf, dass vier Erwerber jeweils 25% der Anteile übernehmen (sogenannte Quartett-Lösung).

Nach den gesetzlichen Vorgaben gilt aber auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen als **ein** Anteilserwerber im gesetzlichen Sinne.

In einem Streitfall hatten drei Erwerber jeweils unter 25% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft erworben, das Finanzamt versagte dennoch den Verlustabzug mit dem Hinweis auf "gleichgerichtete Interessen".

Dem widersprach das Finanzgericht, das im nicht rechtskräftigen Urteil eine Beherrschung als maßgebendes Kriterium für erforderlich hält:

„Eine Gruppe mit gleichgerichteten Interessen liegt dann vor, wenn mehrere Erwerber bei und im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen an einer Verlustgesellschaft zusammenwirken und diese Gruppe im Anschluss an den Erwerb durch verbindliche Abreden einen beherrschenden einheitlichen Einfluss ausüben kann. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Erwerbszeitpunkt.“

In der Begründung des Urteils wird zum Thema „Beherrschung“ auf Stimmbindungsvereinbarungen, Konsortialverträge oder andere verbindliche Abreden verwiesen.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 26.2.2015 – 6 K 424/13; Revision eingelegt - Az BFH I R 30/15 (BB 2015 S. 1441)

Ausfall einer privaten Darlehensforderung Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen?

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind Verluste aus dem Ausfall von privaten Kapitalforderungen nicht als Veräußerungsvorgänge i.S. des § 20 Abs. 2 EStG anzuerkennen.

Diese Auffassung hat ein Finanzgericht bestätigt. Danach kann der Totalausfall einer privaten Darlehensforderung infolge einer Insolvenz des Darlehensnehmers nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.

Gegen das Urteil wurde jedoch Revision eingelegt, die das Finanzgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen hat.

Es bleibt abzuwarten, ob der BFH hier zu einem für die Darlehensgeber günstigeren Ergebnis kommt.

FG Düsseldorf, Urteil vom 11.3.2015 – 7 K 3661/14 E; Revision eingelegt - Az BFH: VIII R 13/15 (BB 2015 S.1639)

Veräußerungsgewinn beim Ausscheiden eines Kommanditisten

„Scheidet ein Kommanditist gegen Entgelt aus einer KG aus, ist ein von ihm nicht ausgleichendes negatives Kapitalkonto bei der Berechnung seines Veräußerungsgewinns in vollem Umfang zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das Kapitalkonto negativ geworden ist.“

Im Streitfall handelte es sich um eine im Bereich von Vermögensanlagen sehr häufig anzutreffende Kommanditgesellschaft mit einer Vielzahl von Kommanditisten als Kapitalanleger, bei der **trotz realisierter Verluste Ausschüttungen** an die Gesellschaftler aus abschreibungsbedingt vorhandener Liquidität erfolgt sind.

Im Einzelnen stellten sich die Daten für die Beteiligung wie folgt dar:

Gezeichneter Kommanditanteil	100.000,00 €
zuzüglich 5% Agio	5.000,00 €
	105.000,00 €
abzüglich zugewiesene Verluste/Gewinne	-75.377,64 €
	29.622,36 €
abzüglich vorgenommene „Ausschüttungen“	- 77.903,41 €
ergibt negatives Kapital	- 48.281,05 €
erhaltenes Entgelt	23.192,00 €
(Auseinandersetzungsguthaben)	
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	71.473,05 €

Im Streitfall wurde dieser Gewinn der Besteuerung unterworfen, weil der Kommanditist mit keiner Haftungsanspruchnahme rechnen musste.

Der Bundesfinanzhof hat damit einem anderslautenden Urteil eines Finanzgerichts widersprochen (vgl. 2/2013 mit Hinweis auf die zivilrechtlichen Risiken).

BFH-Urteil vom 9.7.2015 – IV R 19/12 (DStR 2015 S. 1859)

Einkünfte aus Vermietung

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten

Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen Schreiben, basierend auf höchstrichterlicher Rechtsprechung, zur Frage der Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten aktuell Stellung genommen.

Nachfolgend die wesentlichen Grundsätze:

Grundstücksveräußerung

Schuldzinsen für die Finanzierung von Anschaffungskosten/Herstellungskosten eines vermieteten Grundstücks können nach dessen Veräußerung als **nachträgliche Werbungskosten** geltend gemacht werden, wenn und soweit die **Verbindlichkeiten nicht durch den Veräußerungserlös getilgt** werden können.

Analoges gilt bei Schuldzinsen für die Finanzierung von Werbungskosten.

Dies gilt aber in beiden vorstehenden Fällen **nicht für bezahlte Vorfälligkeitsentschädigungen**. Diese stellen keine Werbungskosten dar, können aber gegebenenfalls als Veräußerungskosten bei privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb der Spekulationsfrist (§ 23 EStG) berücksichtigt werden.

Einkünfteerzielungsabsicht

Schuldzinsen, die in der Zeit **nach Aufgabe** der Einkünfteerzielungsabsicht **vor der Veräußerung** des Mietobjekts gezahlt werden, können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hinweis:

Zum zeitlichen Anwendungsbereich enthält das Schreiben detaillierte Regelungen.

Schreiben des BdF vom 27.7.2015 – IV C 1 – S 2211/11/10001 (BStBl 2015 Teil I S. 581)

Aufwendungen für Vertragsarztzulassung Abschreibung

Ein in eine ärztliche Gemeinschaftspraxis eingetretener Arzt, der noch nicht über eine Vertragsarztzulassung verfügte, bezahlte an einen zu diesem Zeitpunkt aus der Gemeinschaftspraxis ausscheidenden Arzt, der seine Vertragsarztzulassung zurückgab, quasi ein Entgelt für die „Unterstützung bei der Vertragsarztzulassung“.

Der ausscheidende Vertragsarzt konnte seine Zulassung nicht übertragen. Er konnte lediglich positiv darauf hinwirken, dass der Zulassungsausschuss die Vertragsarztzulassung einem von ihm favorisierten Nachfolger zukommen lässt.

In diesem Fall stellte sich die Frage der steuerlichen Behandlung des für eine solche „Unterstützung“ bezahlten Entgelts.

Nach der Meinung eines Finanzgerichts stellt das Entgelt **Anschaffungskosten** für den Erwerb eines immateriellen Wirtschaftsguts (nicht aber eines ideellen Praxiswerts) dar, die über die **gesamte voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben** sind.

Die Kassenzulassung endete im Streitfall nach den Bestimmungen mit Vollendung des 68. Lebensjahres des Arztes. Das bezahlte Entgelt verteilte das Gericht daher auf eine Abschreibungsdauer von rd. 23 Jahren.

Das Finanzgericht ließ die Revision zu wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, ob das entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgut „Vertragsarztzulassung“ abschreibungsfähig ist.

Anmerkung:

Strittig sind auch die Fragen, ob überhaupt ein gesondertes Wirtschaftsgut vorliegt und ob das Entgelt nicht analog zum Praxiswert auf eine kürzere Nutzungsdauer zu verteilen ist.

FG Nürnberg, Urteil vom 23.9.2014 – 1 K 1894/12;

Revision - Az BFH VIII R 56/14 (kösd 2015 S. 19266)

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Nach § 35 EStG wird die tarifliche Einkommensteuer bei Einkünften aus Gewerbebetrieb um das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, maximal aber um die tatsächlich bezahlte Gewerbesteuer gekürzt.

In einem anhängigen Verfahren zu dieser Thematik war **streitig**, ob bei mehreren Beteiligungen an Gewerbebetrieben die **Mindererhöhung personenbezogen oder betriebsbezogen** zu ermitteln ist.

Vereinfacht lagen folgende Daten vor

Gewerbebetrieb 1: 3,8-fach	780 T€ - bezahlte GewSt	640 T€
Gewerbebetrieb 2: 3,8-fach	280 T€ - bezahlte GewSt	350 T€
Gesamt	1.060 T€	990 T€

Bei einer personenbezogenen Beurteilung ergibt sich eine Kürzung von 990 T€.

Bei einer betriebsbezogenen Betrachtung ergibt sich hingegen nur eine Kürzung von 920 T€ (640 + 280).

Das Finanzgericht sprach sich im nicht rechtskräftigen Urteil für die betriebsbezogene Betrachtung aus.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.10.2014 – 5 K 115/12;

Revision - Az BFH: X R 12/15 (Der Konzern 2015 S. 282)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Bewertung eines Wertpapierdepots Fondsanteile

Anteile oder Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen i.S. des Kapitalanlagegesetzbuchs verbriefen, sind nach § 11 Abs. 4 BewG mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.

Nach einem nicht rechtskräftigen Urteil eines Finanzgerichts sind vorstehende Wertpapiere, die Rechte der Anleger (Anteilsinhaber) gegen eine Kapitalgesellschaft oder einen sonstigen Fonds verbriefen (Anteilsscheine), ausnahmslos mit dem **Rücknahmepreis** anzusetzen.

Eine abweichende Bewertung kommt selbst dann nicht in Betracht, wenn die Fondsanteile am betreffenden Stichtag an der Börse mit einem geringeren Kurs gehandelt werden.

Gegen die Entscheidung wurde die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

FG Münster, Urteil vom 15.1.2015 – 3 K 1997/14 Erb (DStZ 2015 S. 359)